

- die Einrichtungen der Vorschulerziehung
- die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule
- die Einrichtungen der Berufsausbildung
- die zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen
- die Ingenieur- und Fachschulen
- die Universitäten und Hochschulen
- die Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Gesetz vom 25. 2. 1965).

16 b) Die Einrichtungen der Vorschulerziehung sind die Kinderkrippen, in denen vorwiegend Kinder, deren Mütter berufstätig sind oder studieren, von den ersten Lebenswochen an bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in »engem Zusammenwirken mit der Familie« gepflegt und erzogen werden, sowie die Kindergärten, die Kinder vom 3- Lebensjahre an bis zum Beginn der Schulpflicht (s. Erl. zu Art. 25) besonders von berufstätigen und studierenden Müttern aufnehmen. In den Kinderkrippen soll gewährleistet werden, daß sich die Kinder gesund und, vor allem durch das Spiel, körperlich und geistig harmonisch entwickeln. Auch im Kindergarten soll das wichtigste Erziehungsmittel das Spiel sein. Jedoch sollen die Kinder in ihnen bereits allmählich an ein systematisches Lernen in der Gruppe herangeführt werden. Für die Kindergärten besteht ein staatlicher Bildungs- und Erziehungsplan (§§ 10 und 11 a.a.O.)³.

17 c) Der grundlegende Schultyp im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem ist die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule. Sie hat eine moderne, sozialistische Allgemeinbildung als Grundlage für jede weiterführende Bildung und die berufliche Tätigkeit zu vermitteln. In der Unterstufe (Klassen 1 bis 3) beginnt die systematische Bildung und Erziehung der Kinder. Schwerpunkte des Unterrichts sind im Deutschunterricht die Ausbildung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und im sprachlichen Ausdruck, im Mathematikunterricht die Aneignung der Grundfertigkeiten im Rechnen mit natürlichen Zahlen in enger Verbindung mit der Abstraktions- und Denkschulung, im Werk- und Schulgartenunterricht die Vermittlung von elementaren technischen, technologischen und ökonomischen Kenntnissen sowie von einfachen technisch-konstruktiven Fähigkeiten und Arbeitsfähigkeiten, in den künstlerischen Fächern die Ausbildung im Singen, Musizieren, Zeichnen, Malen und Modellieren, im Sportunterricht die allseitige körperliche Grundausbildung. In der Mittelstufe (Klassen 4-6) beginnt der naturwissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche und fremdsprachliche Fachunterricht. Die in der Unterstufe erworbenen Grundfertigkeiten sind im steigenden Maße als Mittel des Wissenserwerbs anzuwenden. Der Russischunterricht ist obligatorisch. In der Oberstufe (Klassen 7-10) wird die Oberschulbildung abgeschlossen. Sie schafft die Grundlage für die praktische Tätigkeit, eine verantwortungsbewußte Berufsentscheidung und die weiterführende berufliche und wissenschaftliche Ausbildung. Bereits in der Oberstufe wirken allgemeine und berufliche Bildung (Ausbildung) zusammen. Der Fachunterricht ist voll ausgebaut. Inhalt und Aufbau des Unterrichts sind weitgehend am System der ihm zugrundeliegenden Wissenschaften zu orientieren. Die Schüler sind in

³ Weitere Einzelheiten enthalten die Anordnung über Aufgaben und Arbeitsweise der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder vom 25. 7. 1973 (GBl. I S. 381) und die Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. 4. 1976 (GBl. I S. 201).